HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35 **DIENSTAG, DEN 27. SEPTEMBER** **2011**

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung 3011-1-1	403
22. 9. 2011	Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF) neu: 223-1-12	405

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung

Vom 20. September 2011

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird verordnet:

§ 1

Die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1), geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle „Wiederkauf, Tausch“ durch die Textstelle „Kauf auf Probe, Wiederkauf“ ersetzt und hinter der Textstelle „Auslobung,“ die Textstelle „Zahlungsdienste,“ eingefügt.

b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „unter Einbeziehung der Ansprüche aus dem Eigentum bei Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz“ gestrichen.

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) aus dem Buch 4 (Familienrecht) im Überblick: die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und der gesetzliche Güterstand sowie die Vertretung von Kindern,“.

d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) aus dem Buch 5 (Erbrecht): gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen (ohne Auflage und Testamentsvollstreckung), Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins, im Überblick: Pflichtteil und Erbenhaftung,“.

1.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt und Begründung des Arbeitsvertrages, im Überblick: Beendigung des Arbeitsvertrages,“.

1.1.3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Doppelbuchstabe bb wird folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) aus dem Dritten Abschnitt (Handelsfirma): §§ 25 bis 28 des Handelsgesetzbuchs (die Haftung bei Wechsel des Unternehmensträgers),“.

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden hinter dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) der Dritte Abschnitt (Kommissionsgeschäft),“.

1.1.4 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Gesellschaftsrecht“ werden die Wörter „im Überblick“ eingefügt.

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle „im Überblick:“ gestrichen.

1.1.5 Nummer 6 wird gestrichen.

1.1.6 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Textstelle „Prozessvergleich, Beweisgrundsätze,“ durch die Textstelle „Beendigung des Verfahrens, Beweisgrundsätze, im Überblick:“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung ohne Immobiliarzwangsvollstreckung, von den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung: die Erinnerung (§ 766 der Zivilprozessordnung), die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 der Zivilprozessordnung) und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 der Zivilprozessordnung)“.

1.2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Textstelle „der Erste Titel (Strafen) und“ gestrichen.

1.2.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle „Nichtanzeige geplanter Straftaten,“ gestrichen.

b) Doppelbuchstabe ee wird gestrichen.

c) Die Doppelbuchstaben ff bis oo werden Doppelbuchstaben ee bis nn.

d) Im neuen Doppelbuchstaben gg wird die Textstelle „Bedrohung,“ gestrichen.

e) Im neuen Doppelbuchstaben nn wird die Textstelle „Tätige Reue,“ gestrichen.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „und Finanzwesen“ durch die Textstelle „, im Überblick: Finanzverfassung“ ersetzt.

1.3.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht: Grundlagen, Rechtsquellen, Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsverfahrensrecht ohne besondere Verfahrensarten (Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes), Verwaltungsorganisationsrecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht, im Überblick: das Recht der öffentlichen Sachen,“.

1.3.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

a) Polizeirecht, Versammlungsrecht,

b) Baurecht (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht),

c) im Überblick: Gaststättenrecht, Gewerberecht,

d) im Überblick: Umweltrecht (Allgemeine Grundlagen, Immissionsschutzrecht),“.

1.3.4 Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Verwaltungsprozessrecht,“.

1.3.5 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. aus dem Europarecht (Primärrecht): Rechtsquellen, Kompetenzordnung, Organisation und Verfahren der Institutionen und Organe, Verhältnis zum mitgliedsstaatlichen Recht, Grundfreiheiten, Grundrechte, im Überblick: Beihilfenrecht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden die Wörter „ohne Einzelwissen“ gestrichen.

2.2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. September 2011.

Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF)

Vom 22. September 2011

Auf Grund von § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), sowie § 1 Nummer 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Alle Schulformen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden. Individuelle Förderung ist Unterrichtsprinzip in allen Schulformen und Jahrgangsstufen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Anforderungen der Bildungspläne der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden.

§ 2

Besondere Förderung in der Grundschule

Schülerinnen und Schüler der Grundschule erhalten besondere Förderung, wenn sie die im Bildungsplan Grundschule für ihre Jahrgangsstufe aufgeführten Beobachtungskriterien nicht erfüllen oder den Mindestanforderungen nicht genügen. In der Jahrgangsstufe 4 werden die Mindestanforderungen nicht erreicht, wenn die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

§ 3

Besondere Förderung in der Sekundarstufe I der Stadtteilschule

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule erhalten besondere Förderung, wenn ihre Leistungen in einem oder mehreren Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule erhalten besondere Förderung in folgenden Fällen:

1. Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note „G5“ oder schlechter bewertet wurden;
2. Förderung erhalten auch Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Leistungen grundsätzlich den mittleren Bildungsabschluss erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach und in höchstens drei Fächern mit der Note „G3“ oder schlechter bewertet wurden;
3. Förderung erhalten auch Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Leistungen grundsätzlich die Versetzung in die Oberstufe erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach und in höchstens drei Fächern mit der Note „G2“ oder schlechter bewertet wurden.

(3) Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, steht die Note in einem Lernbereich derjenigen in einem Fach gleich.

§ 4

Besondere Förderung in der Sekundarstufe I des Gymnasiums

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums erhalten besondere Förderung, wenn ihre Leistungen in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

§ 5

Besondere Förderung in der Oberstufe

(1) Schülerinnen und Schüler der Vorstufe erhalten besondere Förderung, wenn ihre Leistungen in einem oder mehreren Fächern, Lernbereichen oder im Seminar, wenn dieses eingerichtet wurde, mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler der Studienstufe erhalten besondere Förderung, wenn ihre Leistungen in einem oder mehreren Fächern, Lernbereichen oder im Seminar, wenn dieses eingerichtet wurde, mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden.

§ 6

Durchführung der besonderen Förderung

(1) Art und Umfang der besonderen Förderung sollen von der Schule mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten vereinbart werden. Ist besondere Förderung erforderlich und geeignet, um den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erreichen, kann sie durch die Schule angeordnet werden.

(2) In der Lern- und Fördervereinbarung nach Absatz 1 werden die notwendigen Fördermaßnahmen und die wechselseitigen Pflichten verbindlich festgelegt. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Teilnahme an den festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Die Lern- und Fördervereinbarung wird in der Regel für ein Schulhalbjahr geschlossen. Die Schule prüft regelmäßig den Erfolg der verabredeten Maßnahmen und legt zum Ende des vereinbarten Zeitraums fest, ob die besondere Förderung beendet oder fortgeschrieben wird.

(3) Eine Lern- und Fördervereinbarung kann durch Vereinbarungen zum Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers und zur Zusammenarbeit der Schule mit den Sorgeberechtigten ergänzt werden.

(4) In der Regel wird die Lern- und Fördervereinbarung zu Beginn eines Schulhalbjahres auf Anregung der Zeugniskonferenz oder der bzw. des Sorgeberechtigten geschlossen. Verschlechtert sich das Leistungsbild einer Schülerin bzw. eines Schülers im Verlauf eines Schulhalbjahres erheblich, kann die zusätzliche Förderung auch im laufenden Schulhalbjahr einsetzen.

(5) Fördermaßnahmen finden in der Regel zusätzlich zum Unterricht statt und werden durch integrierte Maßnahmen ergänzt. Zusätzliche Maßnahmen sind insbesondere regelmäßige und unterrichtsbegleitende Förderkurse, Kurse in Lehrgangsform oder Kurse zur Vorbereitung auf Prüfungen beziehungsweise Abschlüsse, die Unterstützung durch ältere beziehungsweise lernstärkere Schülerinnen bzw. Schüler oder die Einrichtung einer Hausaufgabenhilfe. Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch an Sonnabenden oder in Ferienzeiten durchgeführt werden. Integrierte Maßnahmen sind insbesondere die ergänzende Kontrolle und Besprechung von Hausaufgaben, die systematische Wiederholung und Festigung auch länger zurück liegender Lernstoffe in Einzel- oder Kleingruppenarbeit und die ergänzende Arbeit mit speziellen Übungsmaterialien.

§ 7

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 auch für Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 6, 9 und 10 nach den Anforderungen des Bildungsplans für die Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule oder in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nach den Anforderungen des gemeinsamen Bildungsplans für die Haupt- und Realschule unterrichtet werden.

Hamburg, den 22. September 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).